



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. Dezember 2021**

**Nummer 100**

### **Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**Vom 14. Dezember 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und § 28a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert und § 28a Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5166) und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. II Nr. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 10 werden die Wörter „sowie in Berufsbildungsbereichen nach § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Werkstätten für behinderte Menschen“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken“ durch die Wörter „Als eine FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 gelten auch Masken“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und den Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden; beim Zutritt muss der Nachweis von der oder dem Verantwortlichen digital verifiziert werden. Satz 6 gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des § 22 Absatz 1 Nummer 2 und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und § 20 Absatz 2“ gestrichen und die Wörter „§§ 19, 20 Absatz 1, §§ 21 und 22“ durch die Wörter „§§ 19, 20 Absatz 1 und § 21“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „12. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 9**

#### **Versammlungen und Aufzüge**

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Versammlungsgesetzes haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordnern,
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden, einschließlich Versammlungsleitung sowie Ordnerinnen und Ordner; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
4. in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

Versammlungen und Aufzüge sind unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 gleichzeitig Teilnehmenden zulässig. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen darf die reguläre Personenkapazität der jeweiligen Einrichtung nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ausgeschöpft werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Einzelfall Ausnahmen von den Personenobergrenzen erteilt werden, wenn dies aus infektionsepidemiologischer Sicht vertretbar ist, wobei mit steigender Inzidenz und damit einhergehendem erhöhten Infektionsrisiko der Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei der vorzunehmenden Abwägung mit dem Versammlungsrecht zunehmende Bedeutung erlangt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - „5. in geschlossenen Räumen
        - a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
        - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Veranstalterinnen und Veranstalter können vorsehen, dass die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

### „§ 12

#### **Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum**

(1) Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, an denen nicht ausschließlich geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig. Private Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden.

(2) Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, sind unter freiem Himmel mit bis zu 200 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 gleichzeitig Anwesenden zulässig.

(3) Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte und Personen nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
4. begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
5. die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

(4) Die allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sind einzuhalten. Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in geschlossenen Räumen

- a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
- b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. Beratungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die soziale oder gesundheitliche Beratungen anbieten.“

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung.“

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt.“

10. § 15 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in geschlossenen Räumen

a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,

b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.“

11. § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in gemeinschaftlich genutzten Räumen

a) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,

b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; dies gilt nicht bei der Nutzung gastronomischer Angebote.“

12. § 17 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in den Innenbereichen der Fahrzeuge

a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,

b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; dies gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt sowie bei der Nutzung gastronomischer Angebote.“

13. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a**

#### **Maskenpflicht in Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen**

Die Maskenpflicht nach § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze), die nicht unter freiem Himmel liegen.“

14. § 18 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in geschlossenen Räumen

a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung; die Tragepflicht gilt nicht in Schwimmbädern,

b) den regelmäßigen Austausch der Raumluf durch Frischluft.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen außerhalb der Spielflächen.“

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in geschlossenen Räumen

a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; die Tragepflicht gilt darüber hinaus nicht in Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren,

b) den regelmäßigen Austausch der Raumluf durch Frischluft.“

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Veranstalterinnen und Veranstalter können vorsehen, dass die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 gelten nicht für Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Angebote.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, soweit in ihnen Tanzlustbarkeiten stattfinden, sind für den Publikumsverkehr zu schließen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Festivals sind untersagt.“

18. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

#### **„§ 22a**

#### **Verbot von Großveranstaltungen**

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Gästen (Großveranstaltungen) sind untersagt. Satz 1 gilt weder für Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes noch für Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Angebote.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder, die gemäß Satz 1 nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für Lehrkräfte, die nicht Beschäftigte der jeweiligen Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung sind.“

bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Betreiberinnen und Betreiber von Hochschulen können vorsehen, den Zutritt ausschließlich den in § 7 Absatz 1 genannten Personen zu gewähren; im Zutrittsbereich ist deutlich erkennbar auf die Zutrittsbeschränkung hinzuweisen. Die Zutrittsbeschränkung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn für Studierende, die aufgrund der Zutrittsbeschränkung nicht an Lehr- und Lernveranstaltungen in Präsenz teilnehmen dürfen, geeignete Ersatzangebote bereitgestellt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

21. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vorsätzlich entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 sich mit weiteren Personen im privaten oder öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 vorliegt.“

c) In Nummer 14 werden nach dem Wort „durchführt“ die Wörter „oder daran teilnimmt“ eingefügt.

d) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. vorsätzlich oder fahrlässig an einer Zusammenkunft nach § 21 teilnimmt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 zu erfüllen.“

e) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 eine dort genannte Einrichtung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten für den Publikumsverkehr betreibt oder in Anspruch nimmt.“

f) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15a und 15b eingefügt:

„15a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 ein Festival veranstaltet oder daran teilnimmt,

15b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22a Satz 1 eine Großveranstaltung veranstaltet oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 22a Satz 2 vorliegt.“

g) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

h) Folgende Nummern 21 bis 23 werden angefügt:

- „21. vorsätzlich entgegen § 24 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 als Besucherin oder Besucher keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt,
22. vorsätzlich entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 oder Satz 3 als Besucherin oder Besucher keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt,
23. vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, § 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 17a, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1, § 19 Nummer 6, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1, § 10 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2 oder Halbsatz 3, § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 2, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2, § 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2 oder Halbsatz 3 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 2 vorliegt.“
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ das Komma und die Wörter „längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe k wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „entfallen die Schutzmaßnahmen“ durch die Wörter „entfällt die nächtliche Ausgangsbeschränkung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Sie sollen im Wege einer Allgemeinverfügung
1. die Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag,
  2. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022
- auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.“
23. § 28 wird aufgehoben.
24. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „11. Januar 2022“ ersetzt.
25. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 8	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
2.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
3.	§ 10	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
4.	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
5.	§ 11 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
6.	§ 12 Absatz 1 oder Absatz 2	Aufenthalt mit weiteren Personen im privaten oder öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 vorliegt	Jede Person	100 – 500
7.	§ 13	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
8.	§ 14	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
9.	§ 15	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
10.	§ 16	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
11.	§ 17	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000

12.	§ 18 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
13.	§ 19	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
14.	§ 20 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
15.	§ 20 Absatz 2	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
16.	§ 20 Absatz 2	Teilnahme an einer untersagten Veranstaltung	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
17.	§ 21	Teilnahme an einer Zusammenkunft, ohne die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 zu erfüllen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 500
18.	§ 22 Absatz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 20 000
19.	§ 22 Absatz 1	Inanspruchnahme einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung zur Teilnahme an Tanzlustbarkeiten	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
20.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Veranstaltung eines Festivals	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
21.	§ 22 Absatz 2 Satz 1	Teilnahme an einem Festival	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
22.	§ 22a Satz 1	Veranstaltung einer Großveranstaltung, ohne dass eine Ausnahme nach § 22a Satz 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 20 000
23.	§ 22a Satz 1	Teilnahme an einer Großveranstaltung, ohne dass eine Ausnahme nach § 22a Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	100 – 1 000
24.	§ 23 Absatz 1 Nummer 4	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Besucherin oder Besucher	100 – 500
25.	§ 23 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 10 000
26.	§ 23 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 3 Satz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	500 – 10 000

27.	§ 23 Absatz 4	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	100 – 500
28.	§ 23 Absatz 4	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 10 000
29.	§ 24 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	100 – 500
30.	§ 24 Absatz 6 Satz 1 oder Satz 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	100 – 500
31.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, § 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 1, § 17a, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1, § 19 Nummer 6, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 Satz 1, § 10 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2 oder Halbsatz 3, § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Halbsatz 2, § 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2, § 17 Nummer 5 Buchstabe b Halbsatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2 oder Halbsatz 3 oder § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	100 – 500

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher